Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

der Gemeinde Jesenwang

(Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Januar 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Jesenwang folgende

Satzung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen und sonstigen Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	40, €,
----	-----------------------	--------

b) eine Familiengrabstätte 80,-- €,

c) eine Urnengrabstätte (Urnennische) 40,--€,

d) eine Grabstätte im Urnenfeld

- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnengrabstätte in Trapezform
45,-- €,
80,-- €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend der in § 30 (Friedhofsund Bestattungssatzung) genannten Ruhefristen ist möglich; die Mindestverlängerungsdauer beträgt fünf Jahre.

- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (6) Für die Verwahrung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 14 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 80,--.
- (2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für
 - a) Einzelgräber € 80,--,
 - b) Familiengräber € 140,--.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Februar 2019 außer Kraft.

Gemeinde Jesenwang Jesenwang, den 22. Januar 2021

Erwin Fraunhofer Erster Bürgermeister